

dass auch dem Einzelnen Rechte religiöser Betätigung zuerkannt werden.⁵¹ Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zweifellos auch ein «äusserer Bereich» zu rechnen, ohne den der Einzelne «seine Überzeugung und damit seine Persönlichkeit gar nicht entfalten» könnte.⁵²

Die innere Glaubensfreiheit schützt das Recht auf freie innere Glaubensbildung und -entscheidung,⁵³ wobei als Glaube jede Beziehung des Menschen zu letztverbindlichen Gehalten anzusehen ist.⁵⁴

Die Glaubensfreiheit beinhaltet auch das Denken, Reden und Handeln gemäss der Religion⁵⁵ und stimmt insoweit mit der Freiheit des Bekenkens überein, wie sie von Art. 9 Abs. 1 EMRK erfasst wird. Die Bekenntnisfreiheit als Ausdruck der äusseren Glaubensfreiheit sichert jeder Person das Recht zu, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung in jeder Form, privat und öffentlich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen bekennen zu dürfen.⁵⁶ Sie wird auch von der Kultusfreiheit erfasst, wie sie in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV enthalten ist.⁵⁷

Geschützt wird neben der positiven auch die negative Seite der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, nämlich das Recht, keinen Glauben zu haben, diesen nicht zu bekennen und nicht gemäss der eigenen Glaubensüberzeugung zu handeln, und nicht zuletzt, zu verschweigen, was man glaubt oder nicht glaubt, also ein «Schweigerecht».⁵⁸

Unter diesem Aspekt könnten christliche Symbole wie das Kreuz in der Schule zu Konflikten führen. Bisher ist es nämlich in Liechtenstein üblich, dass die Klassenzimmer öffentlicher Schulen mit Kreuzen oder Kruzifixen ausgestattet sind. In der Regel werden einfache Kreuze verwendet. Dagegen ist verfassungsrechtlich grundsätzlich nichts einzu-

51 In Anlehnung an Kraus, Staatskirchenrecht, S. 86 f.

52 Hamel, Gewissensfreiheit, S. 47 f.

53 Hafner, Gewissensfreiheit, Rz. 4, unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Nach Listl, Kirchenfreiheit, S. 455, besteht die Glaubensfreiheit heute in dem Grundrecht, unbeeinflusst vom Staat und ebenso auch von gesellschaftlichen Gruppen und Mächten, einen beliebigen Glauben zu haben, den Glauben zu wechseln oder auch keinen Glauben zu haben.

54 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 254; siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 123. Näheres zur Weltanschauungsfreiheit siehe unten Rz. 29 f.

55 Vgl. Kraus, Staatskirchenrecht, S. 86 f.

56 Vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 BV und Hamel, Gewissensfreiheit, S. 60 ff., sowie Listl, Kirchenfreiheit, S. 457.

57 Siehe unten Rz. 33.

58 Zippelius Reinhold/Würtenberger Thomas, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl., München 2008, S. 273 Rz. 11.

21

22

23

24